

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2026 in Schleswig-Holstein (Stand 02.06.2026)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2026.)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu ^{2) 3)}	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten ²⁾
Winterraps bei Saat bis 15.09. ⁽¹⁾	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlarten, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 % und Dauergrünland, zweite Hauptfrucht
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. ⁽¹⁾	
Feldfutter ⁽⁴⁾ mit Leguminosenanteil <50 % ⁽⁵⁾ bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte (Futter/Gründüngung) mit Leguminosenanteil <50 % ⁽⁵⁾ bei Saat bis 15.09. ^(1,3)	
1) kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥36 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden (DL-Methode)).	
2) Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.	
3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.	
4) Hierunter ist die Herbstansaat u.a. von Ackergras, Klee gras, Luzernegras oder Landsberger Gemenge jeweils ohne Beerntung im Herbst zu verstehen.	
5) der Leguminosenanteil richtet sich nach dem Gewichtsanteil (Sackanhänger)	
<u>N-Bedarf niedrig bei:</u>	
sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)	
<u>N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:</u>	
sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen	